

MERKBLATT: VERKEHRSUNFALL

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR SCHADENSREGULIERUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns recht höflich für den Vertrauensvorschuss, den Sie uns mit Ihrer Mandatierung entgegengebracht haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen vorab einen kurzen Hinweis zur reibungslosen Betreuung des Mandatsverhältnisses von unserer Seite zu geben.

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen Informationen geben, die dazu beitragen sollen, dass Sie den weiteren Verfahrensgang Ihrer Angelegenheit besser verstehen können.

Im Hinblick auf die vorzunehmende Schadensregulierung zwischen den Unfallbeteiligten und deren Versicherern muss man sich nach unserer Erfahrung selbst in einfach gelagerten Fällen auf eine Regulierungsdauer von mindestens vier Wochen – bei Streit über die Verschuldensbeiträge von bis zu ca. neun Monaten – einstellen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf vor Ablauf von etwa sechs bis acht Wochen überdies noch nicht einmal Klage erhoben werden, da eine entsprechende Regulierungsfrist zugestanden wird.

Für die Dauer der Reparatur Ihres Fahrzeuges bzw. während der Wiederbeschaffungsphase eines entsprechenden Fahrzeuges steht Ihnen als Unfallgeschädigtem wahlweise entweder ein Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung oder aber ein Mietwagen zu.

Insoweit ist es unseres Erachtens nach in der Regel günstiger, die Alternative der Nutzungsausfallentschädigung zu wählen, da Ihnen im Falle einer Ersatzwagenanmietung Abzüge deswegen drohen, weil Sie während der Mietdauer Aufwendung für ein eigenes Fahrzeug ersparen; ferner im Falle einer Mithaftung Ihnen keine Kosten verbleiben können. Zur Anmietung eines Mietwagens ist nur dann zu raten, wenn ein solcher für Ihre (berufliche) Mobilität, etc. unerlässlich wäre.

Beide Anspruchsalternativen können wir allerdings erst ganz zuletzt gesondert geltend machen, wenn Sie uns zuvor die Reparatur oder die Anschaffung eines Nachfolgefahrzeuges nachgewiesen haben.

Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer haben Sie ebenfalls nur bei Führung des Nachweises, dass das Fahrzeug repariert bzw. ein Ersatzfahrzeuges angeschafft worden ist.

Fürsorglich möchten wir Sie daran erinnern, dass den Unfallgeschädigten eine sog. Schadensminderungspflicht trifft. Dies bedeutet, dass Sie versuchen müssen, den bereits eingetretenen Schaden möglichst klein zu halten, da Sie sich sonst Ansprüchen der Gegenseite ausgesetzt sehen könnten oder eigene Auslagen selbst tragen müssten.

Damit wir den Unfallhergang bzw. die jeweiligen Verursachungs- und Haftungsbeiträge nachvollziehen können, bitten wir Sie um eine schriftliche Unfallschilderung mit Skizze, da wir aufgrund unserer Erfahrungen auf diesem Gebiet wissen, wie schnell es bei der Schilderung solcher komplexen Vorgänge zu Missverständnissen kommen kann. Wir bitten Sie, uns Ihre Skizze/Schilderung in Ihrem eigenen Interesse schnellmöglich zukommen zu lassen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Anrufe in unserer Kanzlei in der Gesamtschau betrachtet nur zur Beschleunigung der Abwicklung beitragen, sondern eher das Gegenteil bewirken: Diejenige Zeit, die der Rechtsanwalt am Telefon verbringt, fehlt ihm für die eigentliche Sachbearbeitung.

Aufgrund unseres Wiedervorlagen- und Fristensystems brauchen Sie auch nicht zu befürchten, dass Ihre Sache in Vergessenheit gerät – auch wenn der Versicherer dieselbe verzögern sollte.

Zur Beweissicherung ist es im Allgemeinen nötig, einen Kfz-Sachverständigen einzuschalten. Das erstellte Gutachten sollten Sie unverzüglich im Original, falls vorhanden auch die Lichtbilder, an uns weiterleiten. Hiervon wird in der Regel nur abgesehen, wenn es sich um einen Bagatellschaden handelt, d.h. einen Schaden, der unter 600,- bis 900,- EUR liegt. Dabei ist wiederum bei einem älteren Fahrzeug ein Sachverständiger eher beizuziehen als bei einem neueren Fahrzeug.

Der Unfallgeschädigte hat grundsätzlich das Recht, einen Sachverständigen seiner Wahl beizuziehen. Dies sollte möglichst ein vereidigter Sachverständiger sein. Geeignete Adressen kann man bei der beauftragten Werkstatt, der IHK oder auch aus dem Telefonbuch einholen; unser Sekretariat ist hierbei gerne behilflich.

Ist die Schuldfrage nicht geklärt oder nicht sicher, ob die gegnerische Versicherung die Sachverständigenkosten übernehmen wird, kann das beschädigte Fahrzeug auch dem „Schadensschnelldienst“ der gegnerischen Versicherung vorgeführt werden.

Besteht die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Totalschadens, sollte man den Sachverständigen auf Wertverbesserungen am Fahrzeug in letzter Zeit, die Pflege des Fahrzeuges in einer Fachwerkstatt und eine mögliche Erstbesitzer-Eigenschaft hinweisen. Diese Angaben können dazu beitragen, den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges möglichst hoch schätzen zu lassen.

Abschließend möchten wir Sie noch auffordern, den Verkehrsunfall unverzüglich Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung zu melden und dort mitzuteilen, dass Sie für die Durchsetzung Ihrer eigenen Schadensersatzansprüche einen Rechtsanwalt beauftragt haben. Hierzu sind Sie versicherungsvertraglich verpflichtet.

Wir, als Ihre persönlichen Rechtsanwälte, sind nur zuständig zur Geltendmachung der Ihnen entstandenen Schäden. Für die Abwehr von Schadensersatzansprüchen der Gegenseite, die sich gegen Sie bzw. gegen Ihren Haftpflichtversicherer (der Sie von einer Inanspruchnahme freizustellen hat) richten, ist allein Ihr Kfz-Haftpflichtversicherer zuständig. Rückfragen aus diesem Bereich richten Sie daher bitte direkt an Ihren Versicherer, da wir diesbezüglich keine Auskunft geben können. Teilen Sie dem Versicherer daher mit, dass Sie uns mandatiert haben; er kann sich dann überlegen, ob er uns für den anderen, parallel Rechtsstreit ebenfalls beauftragen will, was sich in der Regel als sehr sinnvoll erweist.

Sollte Ihr Fahrzeug vollkaskoversichert sein und Sie diese in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um sofortigen Hinweis, damit dies mit uns abgestimmt werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleiben – bis Sie wieder von uns hören – in Erwartung Ihrer Vorlage der benötigten Unterlagen und Schadensbelege (im Original).

Mit freundlichen Grüßen

Markus Höss
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht